



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
Feuerfestleichtbeton Schuba@FB-132C/G
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Ungeformtes feuerfestes Erzeugnis. Verwendung als Sicherheits-, Verschleiß- oder Reparaturmasse in Industrieaggregaten mit Betriebstemperaturen über 1000°C.
Für industrielle / private / professionelle Verwendung.
Identifizierte Verwendungen:
SU10; 13+NACE C23.2+PC 10+PROC 1; 2; 3; 4; 5; 8a; 9; 13; 14; 19; 21; 22; 23; 24; 26+ERC 2; 3; 5+AC 12-1; 12-2
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht relevant.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Importeur/Verteiler:
Günter Schulz GmbH & Co. KG
Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt
Deutschland
Tel.: +49 034464/663-0
- 1.3.1. Verantwortliche Person: -
E-Mail: info@schuba-shop.com

1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
Sicherheitshinweise - **P-Sätze:**
P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 – Einatmen von Staub vermeiden.
P501 – Entsorgung des Inhalts / Behälters gemäß den örtlichen Vorschriften.
EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Keine weiteren spezifische Gefahren für den Menschen oder die Umwelt bekannt.
Dieses Produkt enthält weniger als 1% von: Alpha-Quarz (Alveolengängigen Quarzfeinfraktion) - CAS Nr. 14808-60-7
Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.

3.2. Gemische:

Bezeichnung	CAS Nr.	EG Nr. / ECHA Listen-nummer	REACH Reg. Nr.	Konz. (%)	Einstufung: 1272/2008/EG (CLP)		
					Gefahren-pikt.	Gefahren-klasse	H-Sätze
Tonerdezement*	65997-16-2	266-045-5	Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	≥ 50 – < 100	-	nicht klassifiziert	-
Schamotte*	92704-41-1	296-473-8	01-2119527779-22	≥ 25 – < 50	-	nicht klassifiziert	-
Perlit*	93763-70-3	618-970-4	Stoff in entsprechend Anhang 2 befreit	≥ 10 – < 25	-	nicht klassifiziert	-



Alpha-Quarz (CSFF)*	14808-60-7	238-878-4	Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	≥ 0,25 – < 0,5	GHS08 Gefahr	STOT RE 1	H372
----------------------------	------------	-----------	---	-------------------	-----------------	-----------	------

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz oder Substanz, die keine obligatorische Klassifikation gemäß den EU-Richtlinien hat.

Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Aufgrund der physikalischen Form des Produkts, ist ein Verschlucken unwahrscheinlich.
- Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist).
- Bei Verschlucken viel Wasser trinken (mindestens 0,5 Liter), für frische Luft sorgen und sofort ärztlichen Rat einholen.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Bei Auftreten von Übelkeit oder Schwindelgefühl an die frische Luft bringen und Arzt aufsuchen.
- Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft und in eine Ruheposition bringen, die ein freies Atmen ermöglicht.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen; bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
- Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Augenkontakt einige Minuten lang Augen behutsam mit Wasser ausspülen.
- Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.
- Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Atemprobleme.

Staub kann zu vorübergehenden Reizungen der oberen Atemwege bzw. Augen und Nase führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine spezielle Behandlung erforderlich, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Bei Feuer wasserbasierte Feuerlöscher verwenden.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Unter Standardvoraussetzungen nicht entflammbar, nicht brennbar und nicht explosiv.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung (EN 469) und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Für personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsverfahren:

Staubentwicklung vermeiden.

Trockenes Fegen vermeiden. Vor dem Fegen mit Wasser besprühen oder Staubsauger verwenden, um Staubbildung zu vermeiden.



Absaugungsverfahren:

Entfernen mit Industriestaubsaugern oder anderen mechanischen Geräten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Technische Maßnahmen:

Um Staubbildung zu vermeiden, nicht trocken fegen.

Bei ungenügender Belüftung ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:

Technische Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise örtliche Staubabsaugung, zur Einhaltung arbeitsplatzbezogener Grenzwerte.

Staubentwicklung vermeiden.

Weitere Informationen sind beim Hersteller zu erfragen.

Um Staubbildung zu vermeiden, nicht trocken fegen.

Stapelhöhe: max. bis zu 2 Paletten.

Bereich regelmäßig reinigen, um Staubentwicklung zu vermeiden.

In trockenen Räumen lagern.

Das verpackte Produkt ist so zu lagern, dass ein versehentliches Aufplatzen/ Aufreißen verhindert wird.

Nicht im Freien lagern.

Kontakt mit inkompatiblen Stoffen vermeiden.

Immer in der Originalverpackung aufbewahren.

Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.

Verpackungsmaterial: Mehrlagige Papiersäcke oder Big Bags; Schrumpfolie oder Kunststoff-Folie; Holzpalette mit Schrumpfolie.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Allgemeiner Staubgrenzwert:

Alveolengängige Fraktion: 1,25 mg/m³ (A)

Einatembare Fraktion: 10 mg/m³ (E)

Überschreitungsfaktor: 2(II)

Bemerkungen: AGS, DFG

DNEL		Expositionswege:	Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Arbeiter	Verbraucher			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalativ	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Oral	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben

PNEC			Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Wasser	Erdboden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.



8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

Für ausreichende Staubabsaugung bzw. Filtersysteme ist zu sorgen, wenn Staub entstehen kann.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, sowie geeignete lokale Absaugungen, so dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Entsprechende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

2. Hautschutz:

a. Handschutz: Entsprechende Schutzhandschuhe aus Leder verwenden (EN 388-2003).

b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Im Umgang bei normalen Umgebungstemperaturen ist übliche Arbeitskleidung ausreichend (ISO 6942).

Arbeitskleidung nicht ausschütteln. Staub nicht mit Pressluft entfernen.

3. Atemschutz: Bei Staubeentwicklung für ausreichende Belüftung sorgen.

Bitte die örtlichen Auflagen beachten.

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden (EN149:2009 FFP3).

Atemluftfilter verwenden, wenn zulässige Luftkonzentration überschritten wird.

4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Vermeiden Sie während der Zustellung oder Reinigung von Maschinenteile nach Installation Kontakt zu Trink-, stehendem, fließendem Wasser oder Kanalisation.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter		Testmethode	Bemerkungen:
1. Aussehen:	grau, trockene Mischung aus Grob- und Feinanteilen.		
2. Geruch:	neutral		
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben*		
4: pH-Wert:	> 7 - < 10	nach Zugabe von Wasser	
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	> 1300 °C		
6. Siedebeginn und Siedebereich:	nicht relevant		
7. Flammpunkt:	nicht relevant		
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben*		
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht entzündlich		
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben*		
11. Dampfdruck:	keine Angaben*		
12. Dampfdichte:	nicht relevant		
13. Relative Dichte:	keine Angaben*		
14. Löslichkeit(en):	in Wasser: < 2,5%		
15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht relevant		
16. Selbstentzündungstemperatur:	keine Angaben*		
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben*		
18. Viskosität:	nicht relevant		
19. Explosive Eigenschaften:	nicht explosionsgefährlich		
20. Oxidierende Eigenschaften:	keine Angaben*		

9.2. Sonstige Angaben:

Verpackungsdichte: 0,81 g/cm³

Verbrennungseigenschaften: Keine.

Alle nicht relevanten Daten sind dennoch an unsere Produkteigenschaften gebunden, da Produkt besteht aus einem natürlichen Mineralgemisch.

*: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Nicht reaktiv.



10.2. Chemische Stabilität:

Mischung bestehend aus inerten Mineralien.
Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.
Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Atemprobleme.

Staub kann zu vorübergehenden Reizungen der oberen Atemwege bzw. Augen und Nase führen.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Die Mischung wurde nicht als Ganzes getestet, bitte beachten Sie die Informationen für die einzelnen Stoffe.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Die Bestandteile des Produkts sind als nicht umweltschädigend klassifiziert.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht.



12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1: schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Da dieses Produkt eine Mischung aus Mineralien ist, sind alle Arten von Methoden relevant.

Die örtlichen Auflagen sowie die EU-Normen beachten.

Nicht verwendetes Material kann gemäß der lokalen bzw. EU-Richtlinien entsorgt werden.

Entsorgung des Stoffes in geeigneten Behältern in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Bestimmungen.

Nicht in Gewässer entsorgen.

Nicht in Kanalisation oder Oberflächenwasser einleiten.

Entsorgungsverfahren: Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)

Verwertungsverfahren: Recycling / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

Vor Ausbruch und Entsorgung ggf. eine Materialuntersuchung durchzuführen. Das Material kann sich durch Prozessparameter in seiner Zusammensetzung geändert haben.

Europäischer Abfallkatalog Code:

Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, sind alle Kategorien gültig.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 06 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 99 Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 06 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 07 06 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 99 Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 99 Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

10 11 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 07 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 08 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Keine besondere Empfehlung des Herstellers.

13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.

13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:

Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer:

Keine.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Keine.



14.4. Verpackungsgruppe:

Keine.

14.5. Umweltgefahren:

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine weitergehende Information verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Das Gemisch enthält eine Komponente die in Anhang XVII der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006 gelistet ist und unterliegt deshalb den Einschränkungen: Zement (Absatz 47.)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Dieses Produkt benötigt keine Stoffsicherheitsbeurteilung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzter Nicht-Effekt-Konzentration). CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität. PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

Quellen der wichtigsten Daten:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (04. 09. 2017., Version 20).

Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht als gefährlich eingestuft basierend auf die Berechnung auf dem Hintergrund der Gefahren für die bekannten Bestandteile.

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3:

H372 – Schädigt die Organe <alle betroffenen Organe nennen> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.

Schulungshinweise: Mitarbeiter müssen über Anwesenheit von kristallinem Silika unterrichtet sein und über sachgemäßen Einsatz und über Handhabung des Materials entsprechend gängiger Praxis informiert werden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusage über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.



Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.